

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Umweltinstitut München e. V.
Herrn Leonard Burtscher
Goethestraße 20

80336 München

Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg *¹
John Peters *
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke
Anja Popp
Dr. Ammar Bustami
Juliane Willert LL.M. (Berkeley)
Simon Simanovski

Dr. Ulrich Wollenteit¹ (Of Counsel)

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

15.04.2026
00151/26 /L /L/L
Mitarbeiterin: Birgit Westphal
Durchwahl: 040-278494-21
E-Mail: westphal@rae-guenther.de

Kurzstellungnahme zum Referentenentwurf des BMWV vom 09.04.2026 zur Novelle des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)

Sehr geehrter Herr Burtscher,

das BMWV hat am 09.04.2025 einen Gesetzesentwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes, zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes sowie zur Änderung des Vergaberechts zur Konsultation gestellt. Dieser Referentenentwurf des so genannten „Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie“ soll noch im Mai 2026 vom Bundeskabinett beschlossen werden, um dann dem Bundestag zugeführt zu werden.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Sie hatten uns mandatiert, die für das bestehende EnEfG¹ in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen daraufhin rechtlich zu betrachten, wie sie sich zu den Vorgaben aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)² insbesondere vor dem Hintergrund des von der EU-Kommission im November 2025 ergriffenen Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung der Neufassung der EED³ verhalten.

Auf europäischer Ebene war die Neufassung der EED in 2023 angenommen worden und die Mitgliedstaaten mussten die Umsetzung dieser EU-Richtlinie grundsätzlich bis zum 11. Oktober 2025 erreichen.⁴ Die EED legt dabei in Artikel 4 Abs. 1 S. 1 ein rechtsverbindliches Ziel zur Verringerung des Endenergieverbrauchs in der EU um insgesamt 11,7 % bis 2030 fest (im Vergleich zum Referenzszenario 2020) und verpflichtet jeden einzelnen EU-Mitgliedstaat in Art. 8 Abs. 1 EED insbesondere auch dazu, jährliche Endenergieeinsparungen in einer in dieser Norm konkret benannten Mindesthöhe zu erreichen. Konkret müssen die Mitgliedstaaten diese erforderlichen Energieeinsparungen aus Art. 8 Abs. 1 EED entweder durch die Einrichtung eines so genannten Energieeffizienzverpflichtungssystems gemäß Artikel 9 EED oder durch die Annahme alternativer strategischer Maßnahmen gemäß Artikel 10 EED erzielen, wie es wörtlich in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 EED heißt. Weil Deutschland sich nicht dafür entschieden hat, seine Verpflichtungen hinsichtlich der Erreichung der Energieeinsparungen gemäß Art. 8 Abs. 1 EED mithilfe eines Energieeffizienzverpflichtungssystems zu erfüllen, verbleiben zur Erzielung der EU-Konformität „nur“ die strategischen Maßnahmen gemäß Artikel 10 EED.

Indem indes nun in dem BMW-Entwurf des EnEfG-Änderungsgesetzes vom 09.04.25 die noch bestehende Norm des § 5 EnEfG komplett gestrichen werden soll und die § 8 und § 9 EnEfG in ihrem Ambitionsniveau erheblich abgeschwächt werden sollen,⁵ würde es an der ausreichenden Annahme auch dieser strategischen Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Energieeinsparungen aus Art. 8 Abs. 1 EED (weiterhin) fehlen. Das wäre damit das Gegenteil dessen, was aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission an sich geboten ist.

¹ Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309).

² Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union, L 231, 20. September 2023.

³ Siehe dazu u.a. die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 21.11.2025: „Kommission leitet Schritte zur Gewährleistung der vollständigen und fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien ein.“ veröffentlicht unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_25_2654

⁴ Vgl. dazu im Einzelnen Artikel 36 Abs. 1 sowie Artikel 39 EED.

⁵ So soll u.a. die Schwelle für die verpflichtete Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen von 7,5 auf 23,6 GWh/Jahr angehoben werden (vgl. § 8 Abs. 1 EnEfG-E) und auch die Frist zur Einführung vom 18.07.25 auf den 11.10.27 verlängert (vgl. § 8 Abs. 2 EnEfG). Auch die Schwelle für die Pflicht zur Erstellung von Umsetzungsplänen von Endenergieeinsparmaßnahmen wird von 2,5 GWh auf 2,77 sowie weniger als 23,6 GWh angehoben (vgl. § 9 EnEfG).

Bereits die so genannte GAP-Studie aus Mai 2024 hatte aufgezeigt, dass nur etwas mehr als die Hälfte der EU-rechtlich geforderten Energieeinsparungen bis 2030 mit den heute (bzw. in 2024) bestehenden Politikmaßnahmen erreicht werden würde.⁶ Damit war das Ambitionsniveau in Deutschland auch schon bisher zu gering. In dem der jetzige BMW-Entwurf des EnEFG-Änderungsgesetzes den Umfang der strategischen Maßnahmen noch weiter verringert, verschärft das noch den (bestehenden) Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 EED bzw. zeigt sich weiterhin keine geeignete Maßnahme zur Sicherstellung der erforderlichen Energieeinsparungen aus Art. 8 Abs. 1 EED i.V.m. Art. 4 Abs. 1 EED.

Auch die im August 2024 veröffentlichte Aktualisierung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) des BMWK selbst hatte ebenfalls bereits prognostiziert, dass bei Beibehalt der aktuellen Energieeffizienzpolitiken der Endenergieverbrauch in 2030 (insgesamt) lediglich auf 7.883 PJ (= 2.189 TWh) sinken wird,⁷ womit mithin ebenfalls das nun auch im aktuellen BMW-Entwurf des EnEFG-Änderungsgesetzes beibehaltene 2030-Ziel von 1.867 TWh indes nicht eingehalten werden kann. Um dieses (unveränderte) und EU-rechtlich erforderliche Energieeffizienzziel aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 EnEFG erreichen zu können, sind also nach den eigenen Feststellungen der Bundesregierung weitergehend strategische Maßnahmen nach Art. 8 und 10 EED erforderlich.

Die demgegenüber nun in dem BMW-Entwurf des EnEFG-Änderungsgesetzes vom 09.04.25 vorgesehene Streichung des § 5 EnEFG sowie Abschwächungen des Ambitionsniveaus in § 8 und § 9 EnEFG sind in keinerlei Weise geeignet, den Vorgaben der EED zu genügen. Aufgrund dieser Vorgaben ist eine Erweiterung der strategischen Maßnahmen geboten und keine Abschwächung der Effizienzvorgaben.

Der BMW-Entwurf des EnEFG-Änderungsgesetzes vom 09.04.25 ist damit in keinerlei Weise geeignet, das rechtsverbindliche Ziel zur Verringerung des Endenergieverbrauchs in der EU um insgesamt 11,7 % bis 2030 zu erreichen bzw. zur Erzielung der in Deutschland erforderlichen Energieeinsparungen aus Art. 8 Abs. 1 EED beizutragen.

Wenn der Entwurf des EnEFG nicht nachgebessert wird und auch auf andere Art und Weise keine mindestens gleichwertige strategische Maßnahme zur Senkung des Endenergieverbrauchs in Deutschland erwirkt wird, dann ist die jetzige Novelle als unionsrechtswidrig einzustufen. Das bereits laufende Vertragsverletzungs-

⁶ Vgl. Kemmler/Seefeldt/Kulkarni, Gap-Analyse – Energieeffizienzziele im EnEFG und die erwartete Ziellücke, Studie vom 22.05.2024, veröffentlicht unter: <https://deneff.org/prognos-studie-energieeffizienzgesetz-mai-2024/>

⁷ Siehe in der vom BMWK im August 2024 veröffentlichten „Aktualisierung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan“ die Tabelle B 15 auf Seite 323 und die dortigen Prognosen zum Endenergieverbrauch (EEV) auf Basis der in der Studie näher beschriebenen aktuellen Energieeffizienzpolitiken, veröffentlicht unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20240820-aktualisierung-necp.pdf?__blob=publicationFile&v=1

verfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wird dann weitergeführt. Und das könnte sogar zu empfindlichen Vertragsstrafen für Deutschland führen.

Für klimawirksame Gesetze gilt außerdem nach überwiegender juristischer Meinung das so genannte Verschlechterungsverbot.⁸ Dieses Verschlechterungsverbot ist auch auf einzelne Gesetze anwendbar.⁹ Die Klimaauswirkung der EnEFG-Novelle ist bislang zwar noch nicht bekannt; durch die hier dargestellten Absenkungen des Energieeffizienz-Ambitionsniveaus ist aber eine geringere Einsparung von Treibhausgasen zu erwarten, so dass diese Verschlechterung des Energieeffizienzgesetzes dann daher nicht nur europarechtswidrig, sondern möglicherweise auch verfassungswidrig wäre (weil sie zudem gegen Art. 20a GG verstößt).

Rechtsanwalt
Dr. Dirk Legler

⁸ vgl. nur: Calliess/Kirchhof, Rote Linien des Rechts im Klimaschutz, Gutachten im Auftrag der KlimaUnion gGmbH, 2025, veröffentlicht unter: <https://klimaunion.de/klimaschutz-ist-verfassungsrecht-neue-gutachten-zeigen-enge-grenzen-fuer-politik/> und Zheng/Verheyen, et. al., Das Verschlechterungsverbot aus Art. 20a GG im Klimaschutz, 2026, veröffentlicht unter: <https://greenlegal.eu/publikation/das-verschlechterungsverbot-aus-art-20a-gg-im-klimaschutz/>

⁹ vgl. nur: Willert/Franke/Verheyen/Legler, Gutachten GEG - Verschlechterungsverbot Art. 20a GG, 2026, veröffentlicht unter: https://gaswende.de/wp-content/uploads/2026/02/2026-02-02_GEG-Gutachten.pdf